



Michael Eichhorn, Steuerberater und Wirtschaftsmediator, Jahrgang 1965, ist seit 1990 in Sachsen tätig. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Eichhorn Ody Morgner Steuerberatungsgesellschaft mbH/Chemnitz und Pirna, die sich auf die Beratung von Unternehmen des Hotel- und Gastgewerbes spezialisiert hat. Dazu gehören u. a. die Steuerstreitberatung (z. B. in steuerlichen Betriebsprüfungen) und die Wirtschaftsmediation (z. B. bei der Unternehmensnachfolge).

BERATUNG À LA CARTE

Unser Beraterteam mit A. Vieweg, Betriebsberater des DEHOGA Sachsen, RA B. Thiem, Kanzlei Hirsch, Thiem & Collegen, Dresden sowie die Steuerberatungsgesellschaft Eichhorn Ody Morgner, Chemnitz und Pirna stehen Ihnen nachfolgend zu aktuellen betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerrechtlichen Themen aus der Praxis Rede und Antwort.

Die neuen GoBD und ihre praktischen Auswirkungen

Im November 2014 hatte der Bundesfinanzminister nach jahrelangen Abstimmungsarbeiten mit verschiedenen Verbänden (z. B. der Bundessteuerberaterkammer, deren Mitwirkung daran allerdings kaum zu erkennen ist) die sog.

GoBD als alle deutschen Finanzbehörden bindende Verwaltungsanweisung erlassen. GoBD steht für:

„Grundsätze ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“.

Auch wenn die fachlichen Diskussionen zu diesem Thema bis heute nicht enden wollen, sehe ich für alle Unternehmen einen dringenden Aufklärungsbedarf.

1. Für wen gelten diese neuen GoBD?

Schon seit Einführung dieser GoBD herrscht ein Meinungsstreit darüber, für wen diese Regelungen überhaupt gelten sollen. Manche Autoren meinen, dass nur vollkaufmännische Unternehmen dazu gehören, also solche, die bilanzieren. Die Finanzverwaltung selbst sieht das allerdings anders und bezieht ihre Anweisung auf **sämtliche Unternehmen**.

2. Was wird damit bezweckt?

Kurz gesagt: die Unternehmen sollen daran gehindert werden, ihre Buchführung bzw. die davon betroffenen Datensätze zu manipulieren. Und das bedeutet umgekehrt auch: wer sich nicht an diese formellen Vorgaben hält, dem droht bei einer Betriebsprüfung eine Schätzung, weil die Buchführung nicht ordnungsgemäß ist. Das kann unter Umständen in einer wirtschaftlichen Katastrophe münden! Großzügigkeit ist seitens der Betriebsprüfung nach meiner Einschätzung nicht zu erwarten.

3. Was ist konkret zu tun?

Es gibt leider (wie so oft im Steuerrecht) keine präzise Antwort auf diese Frage. Nur sehr wenige genaue Eckdaten werden im Schreiben des Ministeriums tatsächlich benannt. Diese Ungenauigkeit

lässt sich leicht an folgendem Kernsatz der GoBD ablesen:

„Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird“.

Und außerdem:

„Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung lückenlos verfolgen lassen...“.

Vereinfacht gilt der Satz: **je größer** das Unternehmen, **desto geordneter und zeitnäher** müssen die Unterlagen be- bzw. verarbeitet werden, um eine ordnungsgemäße Buchführung darstellen zu können.

Das bedeutet praktisch, dass sich eine Vielzahl von Betrieben das eigene Belegwesen und die Buchführung neu organisieren müssen. Einige Regelungen sind „alter Wein in neuen Schläuchen“ – aber beileibe nicht alle!

3.1. Änderungen bei der Belegorganisation

Sämtliche Geschäftsvorfälle müssen **zeitnah** im Unternehmen erfasst werden.

Unter „erfassen“ versteht die Finanzverwaltung z. B.:

- die geordnete Ablage in einem Ordner,
- die Eintragung in Wareneingangs- oder Ausgangsbücher, aber auch
- die Erfassung sämtlicher Eingangsrechnungen in einem Zahlungsabwicklungs- („Electronic Banking“)-Programm oder
- die elektronische Übermittlung an Dritte (z. B. SteuerberaterIn) zur weiteren Bearbeitung dort.

„Zeitnah“ bedeutet:

- bei Abwicklung **in bar am selben Tag**, ausnahmsweise aber auch erst am nächsten Geschäftstag
- innerhalb von 10 Tagen bei unbarer Abwicklung. Später bedeutet also immer „zu spät“ und führt zu einem formellen Mangel der Buchführung ...

3.2. Elektronische Kontoauszüge

Elektronische Kontoauszüge, die Sie von Ihrer Bank erhalten, reichen aus, um die Aufbewahrungspflichten zu erfüllen. Allerdings gilt das nicht für selbst „produzierte“, also solche, die Sie mit Ihrem Zahlungsabwicklungsprogramm selbst ausdrucken oder (re)produzieren.

3.3. Änderungen bei der Verarbeitung Ihrer Daten bei Dritten (SteuerberaterIn etc.)

Sämtliche Buchungen sind **innerhalb eines Monats** (also z. B. die Belege für November im Dezember) elektronisch zu erfassen und festzuschreiben. Spätere Verarbeitung bedeutet einen formellen Buchführungsmangel – mit allen Konsequenzen. Die **vierteljährliche** oder sogar nur **jährliche** Erfassung von Belegen kommt deshalb im Regelfall nicht mehr in Frage, sondern ist schlichtweg zu spät! Auch in diesem Fall liegt ein formeller Buchführungsmangel vor. Zertifizierte Buchhaltungssysteme zeichnen den Zeitpunkt der Verbuchung neuerdings lückenlos auf; diese Information wird im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung auch der Finanzverwaltung übermittelt.

Unklar ist, ob eine Verbuchung bis zum Ablauf der Umsatzsteuervoranmeldungs-Frist (also zum 10. des übernächsten Monats, wenn Sie eine Dauerfristverlängerung haben) noch rechtzeitig im Sinne der GoBD ist. Eine eindeutige Antwort auf diese Frage gibt es nicht. Deshalb gilt: Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste! Halten Sie sich an die Monatsfrist – dann kann Ihnen nicht Unheil widerfahren.

3.4. Selbstbücher

Unternehmen, die ihre Finanzbuchhaltung selbst erstellen, stehen vor demselben Problem: sie müssen die Unterlagen natürlich rechtzeitig erfassen/sortieren (siehe unter 3.1.), aber auch genauso rechtzeitig (nämlich im nächsten Monat) verbuchen.

3.5. Datenzugriff

Die Betriebsprüfung des Finanzamtes hat zukünftig nicht nur wie bisher schon den Zugriff auf die digital gespeicherten Buchungssätze, sondern auch auf sog. Neben- und Vor-Aufzeichnungen in digitaler Form. Das können sein:

- elektronische Zeiterfassungssysteme,
- (elektronische) Registrierkassen,
- Zahlungsabwicklungs-Programme,
- Warenwirtschaftssysteme und noch viele mehr.

Zugriff bedeutet: Sie müssen die dort erfassten Daten während einer Betriebsprüfung dem Finanzamt uneingeschränkt zugänglich machen ...

Mein persönlicher Tipp: nehmen Sie diese neuen Regelungen ernst und sprechen Sie ggf. Ihre(n) SteuerberaterIn/BuchführungshelferIn auf mögliche Konsequenzen der GoBD für die praktische Zusammenarbeit an.